

Einreichendes Amt/Sachgebiet: <b>Amt für Recht und städtische Beteiligungen</b>
Bearbeiter: <b>Herr Rockmann</b>

<b>TA</b>	<b>VWFA</b>	<b>Stadtrat</b>
Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.	Beschluss-Nr.

Drucksache-Nr. <b>51-18</b>
--------------------------------

Anzeige-/ Genehmigungsbehörde: <b>Rechtsaufsichtsbehörde</b>
Gesetzliche Grundlage der Anzeige-/Genehmigungspflicht: <b>§ 4 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO</b>

**Beschlussvorlage**

Ausschuss	Datum	O	NÖ	genehm.	genehm. mit Änd.	abgelehnt	zurückgestellt
SKS	07.05.18		X				
VWFA	17.05.18		X				
STR	24.05.18	X					

Die Übereinstimmung der Satzung mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie wird bestätigt.
Unterschrift Amtsleiter

**Beteiligte Ämter und Sachgebiete (Ordnungs-Nr. und Sichtvermerk)**

Amt/SG Nr. 01	Amt/SG Nr. 31	Amt/SG Nr. 40	Amt/SG Nr.	Rechn.prüfung Frau Preussner	Rechtsamt Hr. Rockmann	Kämmerer Hr. Schmiech	Bürgermeister Hr. Schöne

**Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch**

Der Stadtrat beschließt:

die Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch gemäß Anlage.

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 1 von 3
--------------------------------	---------------

**Beratungsergebnis**

Beschlussgremium: Stadtrat						Sitzung am: 24.05.2018		Legende	
Einstimmig	Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltungen	Befangenheit	abweichender Beschluss (Rückseite)		STR	Stadtrat
								SKS	Schule, Kultur, Soziales
								TA	Technischer Ausschuss
								VWFA	Verwaltungs- und Finanzausschuss

**Begründung/Sachdarstellung:**

Seit dem 1. Januar 2018 enthält die Sächsische Gemeindeordnung die neue Vorschrift des § 47a SächsGemO. Danach soll die Gemeinde bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen und hierzu geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.

Die diesbezüglichen Umsetzungsüberlegungen erhielten eine neue Richtung durch den von allen Stadtratsfraktionen und der Verwaltung befürworteten Vorstoß mehrerer Jugendlicher, bei der Stadt Delitzsch ein Jugendparlament einzurichten.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat dazu, den beigefügten, mit den Initiatoren, den Vertretern mehrerer Schulen und der Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmten Text einer Satzung über das Jugendparlament der Stadt Delitzsch zu beschließen (Anlage).

Einem Jugendparlament kommt schon nach der Sächsischen Gemeindeordnung keine Organstellung zu. Es soll demgemäß ohne Organcharakter allein im öffentlichen Interesse sowohl als Interessenvertretung der in Delitzsch lebenden Kinder und Jugendlichen (§ 1 Abs. 2) als auch zwecks Umsetzung der Anforderungen des neuen § 47a SächsGemO (§ 1 Abs. 3) eingerichtet werden.

Seine Mitglieder sollen ehrenamtlich tätig sein. Aus der ehrenamtlichen Tätigkeit ergibt sich für sie ein Anspruch auf Entschädigung nach der Entschädigungssatzung der Stadt Delitzsch (§ 1 Abs. 4).

Das Jugendparlament soll 12 Sitze umfassen, die durch Wahl besetzt werden, und seinen Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertreter selbst bestimmen (§ 2).

Zur Besetzung der Sitze wurde ein Wahlverfahren entwickelt, das die sich nach den Wahlgesetzen und -ordnungen sonst ergebenden formalen Schwierigkeiten durch Vereinfachung und Klarstellung weitestgehend beseitigt (§ 3):

- Die Wahlperiode soll zwei Jahre betragen (§ 3 Abs. 1).
- Aktives und passives Wahlrecht werden an einen Hauptwohnsitz in Delitzsch und an ein Lebensalter von 14 bis 21 Jahren geknüpft; sie müssen durch Vorlage von Identitätsdokumenten nachgewiesen werden (§ 3 Abs. 2 und 3).
- Das Innehaben oder Erlangen eines kommunalrechtlichen und/oder parlamentarischen Mandats schließt die Mitgliedschaft im Jugendparlament aus (§ 3 Abs. 3).
- Wahltag, Wahlzeit und Wahlort werden abstrakt vorbestimmt. Die exakte Festlegung einschließlich der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen werden durch Wahlbekanntmachung öffentlich gemacht (§ 3 Abs. 4).
- Die Verantwortung für Organisation und Durchführung der Wahl liegt bei der Stadt Delitzsch. Sie erstellt auf Basis der Wahlvorschläge amtliche, alphabetisch geordnete Stimmzettel (§ 3 Abs. 5 und 6).
- Jeder Wähler hat eine Stimme, die in Form eines Andreaskreuzes abzugeben ist (§ 3 Abs. 7).
- Im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgen die öffentliche Stimmenauszählung und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 3 Abs. 8).

Der Satzungstext weist dem dann gebildeten Jugendparlament drei Aufgaben zu:

Dr. Wilde Oberbürgermeister	Seite 2 von 3
--------------------------------	---------------

1. die nichtöffentliche Vorberatung öffentlicher Beschlussvorlagen des Stadtrates und der Ausschüsse, soweit sie Planungen und Vorhaben betreffen, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren (§ 4 Abs. 1),
2. die Funktion eines Ansprechpartners in anderen Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren (§ 4 Abs. 2), und
3. die Beratung eigener Verhandlungsgegenstände, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, mit der Möglichkeit, durch Mehrheitsbeschluss Anträge an den Oberbürgermeister zu richten, der sie dann je nach Zuständigkeit in die Gremien einbringt (§ 4 Abs. 3).

Der Verhandlungsgang des Jugendparlamentes hinsichtlich Einberufung und Öffentlichkeit der Sitzungen, Verhandlungsleitung und Geschäftsgang, Beschlussfassung und Niederschrift entspricht dem Prozedere des Stadtrates und der Ausschüsse und ist den diesbezüglichen Vorschriften der Gemeindeordnung entlehnt (§§ 5-10). Dadurch soll eine Grundlage geschaffen werden, mit der den Mitgliedern eine möglichst wirklichkeitsnahe Gremienarbeit vermittelt und ermöglicht wird.

Die Arbeit des Jugendparlamentes wird durch die Verwaltung unterstützt. Dazu fungiert der Oberbürgermeister als dessen erster Ansprechpartner und dafür erhält das Jugendparlament Räumlichkeiten im Rathaus zur Durchführung seiner Sitzungen (§ 12).

Die erste Wahl zum Jugendparlament würde nach dem vorgelegten Satzungstext am 25. September 2018 stattfinden, so dass das Jugendparlament ab Oktober 2018 eingerichtet und arbeitsfähig wäre.

**Anlagen:**  
Anlage - Satzung